



**Friedhofssatzung
der Gemeinde Pluwig
vom 14.12.2017**

Der Gemeinderat Pluwig hat aufgrund des §24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§2 Abs. 3, 5 Abs 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S.69. , BS2127 – 1), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 06.02.1996 (GVBl. S.65), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird :

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Pluwig gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof

§2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine rechtsfähige Anstalt der Gemeinde.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a. bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde waren,
 - b. ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c. ohne Einwohner zu sein, nach §2 Abs.2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Ortsbürgermeisters.

§3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht; bei Reihengrabstätten – soweit möglich – einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend der Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder Friedhofsteil hergerichtet.

2. Ordnungsvorschriften

§4 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der an den Eingängen durch Aushang bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

§5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet :

a) das Befahren der Wege und Anlagen mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und kleinere Fahrzeuge, die der Grabpflege dienen, sowie Rollstühle,

b) das Rauchen und Lärmen,

c) das Mitbringen von Tieren,

d) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten, Druckschriften zu verteilen,

e) Abraum und Unrat außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen.

§6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Tätigkeiten nur ausüben, wenn sie

a) in der Handwerksrolle eingetragen sind oder

b) die für ihr Berufsbild erforderliche fachliche Qualifikation besitzen, sofern keine Eintragung in die Handwerksrolle vorgeschrieben ist.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gemeinde Pluwig kann Gewerbetreibenden allgemein oder im Einzelfall die gewerbliche Bestätigung auf dem Friedhof untersagen, wenn diese

a) schwerwiegend gegen diese Satzung verstoßen oder

b) wiederholt Arbeiten auf dem Friedhof unsachgemäß ausgeführt haben.

(3) Das Verbot kann befristet oder unbefristet erteilt werden. Das Verschulden von Mitarbeitern oder Beauftragten des jeweiligen Gewerbetreibenden wird diesen zugerechnet.

(4) Die vorgenannten Arbeiten sind in jedem Fall bei der Gemeinde Pluwig anzumelden.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei dem Ortsbürgermeister unter Vorlage der Bestattungsgenehmigung des zuständigen Ordnungsamtes anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt §14.

(2) Der Ortsbürgermeister setzt Ort und Zeit der Bestattungen im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

(3) Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden.

(4) Es ist gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahre altem Kind in einem Sarg zu bestatten.

§8 Säрге

(1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet werden, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Säрге sollen höchstens 2,05m lang und 0,65m hoch und 0,85m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung des Ortsbürgermeisters bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Säрге der Kindergräber dürfen höchstens 1,10m lang, 0,50m hoch und 0,50m breit sein.

§9 Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,10m.

§10 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 20 Jahre, die Ruhezeit der Aschen 15 Jahre.

§11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung durch den Ortsbürgermeister. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind nicht zulässig.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Anfrage. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach §9 Abs.1 BestG. Die Gemeinde ist bei dringenden öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden von dem Friedhofspersonal durchgeführt. Hierbei kann sich eines gewerblichen Unternehmens bedient werden.

(6) Die Kosten der Umbettungen und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung ausgegraben werden.

§12 Allgemeines, Art der Grabstätten

(1) Folgende Grabstätten stehen zur Verfügung:

- Einstellige Reihengräber
- Einstellige Rasenreihengräber
- Mehrstellige Wahlgräber
- Einstellige Urnenreihengräber
- Einstellige Urnenrasengräber als Reihengräber
- Mehrstellige Urnenwahlgräber

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

§13 Maße der Grabstätten

(1) Reihengräber dienen zur Erdbestattung und Beisetzung von Urnen.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.

(3) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teile von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 2 Monate vorher im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

(4) Reihengräber haben folgende Maße:

a) für Kinder bis zu 5 Jahren :

Länge 1,20m Breite 0,60m

Abstand 0,25m

b) Reihengräber für Personen über 5 Jahre

Länge 2,00m Breite 0,95m

Abstand 0,25 m

c) Wahlgräber für zwei Personen über 5 Jahren

Länge 2,00m Breite 2,00m

Abstand 0,25m

d) Urnengräber

Länge 0,75 m Breite 0,75 m

Abstand 0,25m

§14 Urnengräber

(1) Urnengräber können Reihen-, Rasen- oder Wahlgräber sein.

(2) Die Beisetzung ist bei dem Ortsbürgermeister rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und eine Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(3) Urnengräber haben folgende Maße:

Urnenreihengrab

Länge 0,75 m Breite 0,75 m

Abstand 0,25 m

Urnenwahlgrab

Zweistellig Länge 0,75 m Breite 0,75 m

Abstand 0,25 m

Vierstellig Länge 0,75 m Breite 0,90 m

Abstand 0,25 m

(5) Urnenbeschaffenheit (Neufassung)

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind verrottbare Urnenbehältnisse für die Bestattung zu verwenden.

(6) Aufhebung von Urnengrabstätten

Nach Ende der Ruhefrist werden die Grabstätten eines Gräberfeldes in der Gesamtheit aufgehoben. Nach der Bekanntmachung der Aufhebung erfolgt die Räumung durch die Sorgeberechtigten bzw. die Gemeinde.

Bei Erdarbeiten aufgefundene Urnenbehältnisse werden geöffnet, die Asche wird einer eigens von der Gemeinde angelegten anonymen Grabfläche beigelegt.

Das Urnengefäß wird je nach Beschaffenheit entsorgt.

§15 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

4. Gestaltung der Grabstätten

§16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Alle Grabfelder sind in einem Belegungsplan festgelegt.

(3) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

5. Grabmale

§17 Gestaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

(2) Grababdeckungen/Grabplatten sind bei Wahl-, Reihen- und Urnengräbern zulässig.

(3) Für Rasengräber sind Grabeinfassungen nicht zulässig. Es sind nur Grabplatten in Größe 50 cm x 50 cm gestattet; diese müssen mit dem Niveau des gewachsenen Bodens abschließen.

§18 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen mündlichen Zustimmung der Gemeinde.

(2) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§19 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§20 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal – im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte gestellt hat.

(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen

Frist beseitigt, ist die Gemeinde dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. §21 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung.

§21 Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach der Entziehung von Grabstätten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§22 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des §16 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gem. §9 BestG) verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

§23 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. Es sind jedoch keine Bäume und großwüchsigen Sträucher zugelassen.

§24 Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung.

7. Leichenhalle

§25 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden. Die Gemeinde kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtarztes.

8. Schlussbestimmungen

§26 Alte Rechte

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den Vorschriften dieser Satzung.

§27 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§28 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des §4 betritt,
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§5 Abs. 1),
3. gegen die Bestimmungen des §5 Abs. 2 verstößt,
4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§6 Abs. 1),
5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§11),
6. als Verfügungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§18 Abs. 1 und 3),
7. Grabmale ohne Zustimmung der Gemeinde entfernt (§21 Abs. 1),

8. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 19, 20 und 22),
9. Grabstätten entgegen §23 bepflanzt,
10. Grabstätten vernachlässigt (§24),
11. die Leichenhalle entgegen §25 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§29 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihren Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung/Haushaltssatzung zu entrichten.

§30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 03.12.1985 mit der dazu ergangenen 1. Nachtragssatzung vom 25.11.1993 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Pluwig, 14.12.2017

Annelie Scherf, Ortsbürgermeisterin